

Satzung des Fördervereins der Schule am Kreuzbach – Grundschule Aurich Vaihingen/Enz e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Schule am Kreuzbach Grundschule Aurich Vaihingen/Enz“.
- (2) Sitz des Vereins ist Pestalozzistraße 7, Vaihingen an der Enz,

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung der Schule am Kreuzbach und deren Bildungs- und Erziehungsarbeit. Der Verein unterstützt schulische Projekte, Veranstaltungen und Anschaffungen, die über die Grundausstattung hinausgehen, gewährt Zuschüsse für Schul- und Schülerveranstaltungen, leistet Unterstützung in Härtefällen zur Teilnahme an schulischen Veranstaltungen, stärkt die Zusammenarbeit von Schule, Eltern und Gemeinde, setzt sich für den Erhalt und die Weiterentwicklung der Schule ein. Der Verein kann eigene Maßnahmen wie Arbeitsgemeinschaften, Nachhilfe, Betreuungsangebote, Ferienprogramme oder Förderangebote organisieren und anbieten.
- (2) Zur Umsetzung dieser Aufgaben kann der Verein auch Übungsleiter, Dozenten oder Betreuungspersonal einsetzen oder einstellen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO).
- (2) Das Vermögen des Vereins darf nur für die in dieser Satzung genannten Zwecke verwendet werden.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Bei Auflösung fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Vaihingen an der Enz mit der Auflage, es ausschließlich für die Förderung der Grundschule Schule am Kreuzbach zu verwenden.
- (7) Jede Satzungsänderung, die die Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit betrifft, ist vor Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt zur Prüfung vorzulegen.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu stellen.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (5) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären und kann mit einer Frist von

- 4 Wochen zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.
- (6) Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch Beschluss des Vorstands erfolgen, wenn das Mitglied in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstößen bzw. seine satzungsmäßigen Pflichten verletzt hat. Zum Beispiel kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung seinen Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen die Entscheidung Berufung an den Vorstand einlegen, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung über die Berufung ruht die Mitgliedschaft. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist bindend. Der weitere Rechtsweg ist ausgeschlossen.
- (7) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche gegen den Verein. Bereits geleistete Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen.
- (2) Die Höhe des Mindestmitgliedsbeitrags sowie die Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands festgelegt.
- (3) Der Vorstand ist berechtigt, in begründeten Fällen Beitragsbefreiungen oder -ermäßigungen zu gewähren.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 8 Vorstand

(1) Zusammensetzung und Wahl:

Der Vorstand besteht aus:

- der/dem 1. Vorsitzenden,
- der/dem 2. Vorsitzenden,
- der/dem Kassenwart/in,
- der/dem Schriftführer/in,
- sowie kraft Amtes der Schulleiterin/des Schulleiters und
- der/dem Elternbeiratsvorsitzenden der Grundschule Vaihingen an der Enz – Aurich.

Die Wahl der gewählten Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

Die gleichzeitige Ausübung des Vorsitzes im Elternbeirat und im Vorstand des Fördervereins ist zulässig.

(2) Ausscheiden und Nachbesetzung:

Scheidet die/der 1. Vorsitzende vorzeitig aus, übernimmt die/der 2. Vorsitzende den Vorsitz bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Scheidet ein anderes Vorstandsmitglied aus, kann der Vorstand für die restliche Amtszeit eine kommissarische Nachbesetzung vornehmen. Der Vorstand bleibt auch in unvollständiger Besetzung beschlussfähig.

(3) Vertretung des Vereins:

- Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von der/dem 1. Vorsitzenden oder der/dem 2. Vorsitzenden jeweils allein vertreten.
- Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von mehr als 500 € dürfen nur mit Zustimmung beider Vorsitzenden abgeschlossen werden. Diese Regelung betrifft nur das Innenverhältnis und schränkt die Vertretungsmacht im Außenverhältnis nicht ein.

- Die Aufnahme von Krediten ist nur nach vorheriger Genehmigung durch die Mitgliederversammlung zulässig.
- In dringenden Fällen kann die Zustimmung einer/eines Vorsitzenden durch mindestens zwei andere Vorstandsmitglieder ersetzt werden; dies gilt ebenfalls nur im Innenverhältnis.

(4) Sitzungen und Beschlüsse:

Die/der 1. Vorsitzende lädt zu Vorstandssitzungen unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche ein.

- Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- Bei Stimmengleichheit entscheidet die/der 1. Vorsitzende.
- Umlaufbeschlüsse per E-Mail sind zulässig.
- Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.

Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von der/dem Schriftführer/in sowie der/dem Sitzungsleiter/in zu unterzeichnen.

(5) Aufwandsentschädigung:

Vorstandsmitglieder können Aufwendungen ersetzt bekommen, soweit sie notwendig und nachgewiesen sind. Die Erstattung von Auslagen ist in der Aufwandsentschädigungsordnung geregelt und richtet sich nach den reisekostenrechtlichen Vorschriften des Landes Baden-Württemberg.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Frequenz und Zeitpunkt:

Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, in der Regel im vierten Quartal, statt.

(2) Aufgaben:

- Entgegennahme des Jahresberichts
- Entgegennahme des Kassenberichts
- Entlastung des Vorstands
- Wahl des Vorstands
- Festsetzung des Mitgliedsbeitrags
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Vereinsauflösung
- Beschlussfassung über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand.

Die alljährlich durchzuführende Kassenprüfung erfolgt durch zwei vom Vorstand benannte Mitglieder.

(3) Einberufung:

Die Mitgliederversammlung wird von der/dem 1. Vorsitzenden, bei Verhinderung von der/dem 2. Vorsitzenden, mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich und/oder durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Vaihingen einberufen.

(4) Leitung:

Die Versammlung wird von der/dem 1. Vorsitzenden oder, bei Verhinderung, von der/dem 2. Vorsitzenden geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, wählt die Versammlung die Sitzungsleitung.

(5) Stimmrecht:

Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Vertretung oder Übertragung des Stimmrechts ist nicht möglich.

(6) Beschlussfassung:

- Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
- Für Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und die Vereinsauflösung ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

(7) Protokollierung

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnissen in einer Niederschrift festzuhalten, die von der/dem Schriftführer/in und der/dem Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen ist.

§ 9 a Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen können nur beschlossen werden, wenn sie in der Tagesordnung der Einladung zur Mitgliederversammlung ausdrücklich aufgeführt sind.
- (2) Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (3) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die aufgrund einer Auflage des Finanzamtes oder des Registergerichts erforderlich sind, können vom Vorstand beschlossen werden. Diese sind in der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- (4) Jede Satzungsänderung, die die Gemeinnützigkeit betrifft, ist vor Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 10 Vereinsvermögen

Kein Mitglied hat Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 11 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an den Schulträger, die Stadt Vaihingen an der Enz, mit der Auflage, es zweckgebunden für die Grundschule Aurich zu verwenden.
- (3) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 12 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Verpflichtungen der Mitglieder, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben, ist Vaihingen an der Enz.

Vaihingen an der Enz, den 22.10.2025